

Amtliches Bekanntmachungsblatt

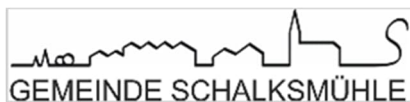
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 21	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.05.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

19.05.2026	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2025	478
19.05.2026	Gemeinde Schalksmühle	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	480
18.05.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwi- schen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsan- ordnung vom 18.05.2026	514
21.05.2026	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Wirtschaftsplan 2026	517
20.05.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Verwaltungsgebührensatzung vom 08.04.2026 (01.06.2026)	518
10.04.2026	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Entwurf Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026/2027	521
10.04.2026	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025/2026	521
20.05.2026	Gemeinde Herscheid	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	522
20.05.2026	Gemeinde Herscheid	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel – Dorfwie- sen“ hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonsti- gen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	523



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2025

über den Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2026 über die Feststellung der Bilanz des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2025

1. Beschluss über die Feststellung der Bilanz

Gemäß § 21 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragt; diese hat am 25.02.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Lageberichtes,
2. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschlusses 2025 mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. den erzielten Jahresüberschuss von 27.550,70 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen,
4. dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Damit hat der Gemeinderat den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

Abschlusssumme der Bilanz:

Aktiva	4.492.718,65 €
Passiva	4.492.718,65 €

Gewinn- und Verlustrechnung:

Ergebnis der gewöhnlichen	
Geschäftstätigkeit	+ 27.550,70 €
Jahresüberschuss	+ 27.550,70 €

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalbetrieb Schalksmühle

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des

Kommunalbetrieb Schalksmühle Schalksmühle

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang,

einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetriebes Schalksmühle für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,

sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

3. Bekanntmachung

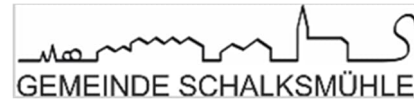
Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2025 werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 27.05.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (mit Terminvereinbarung) und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 19.05.2026

Der Bürgermeister
Breddermann



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

über den Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 18.05.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 05.05.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. Der Rat nimmt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Bilanz zum 31.12.2025 zur Kenntnis.
2. Die Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 110.648.384,91 € wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos nach § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Außerdem beschließt der Rat, den Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 1.636.326,23 € aus Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
5. Der Beteiligungsbericht 2025 wird gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beschlossen.
6. Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2026 befreit, weil alle in dieser Vorschrift genannten Merkmale zutreffen.
7. Die Prüfung des Abschlusses 2026 wird weiterhin nicht von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt; der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt diese Aufgabe ohne vorherige örtliche Prüfung durch einen Dritten wahr.

Die Zahlen der Bilanz 2025 und der Beteiligungsbericht 2025 sind als Anlage beigelegt.

2. Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Bilanz der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2025 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2025 liegt zur Einsichtnahme ab dem 27.05.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Terminreservierung und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 19.05.2026

Der Bürgermeister
Breddermann



GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Beteiligungsbericht

2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	3
2. Beteiligungsbericht 2025	4
2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	4
2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	5
3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Schalksmühle	6
3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio	6
3.2 Beteiligungsstruktur	6
3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen in 2024	7
3.4 Einzeldarstellung	7
3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2024	7
3.4.1.1 ENERVIE AG	9
3.4.1.2 Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid	13
3.4.1.3 Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH, Halver	17
3.4.1.4 Mark Wohnungsgesellschaft mbH, Lüdenscheid	21
3.4.1.5 Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	25
3.4.1.6 Kommunalbetrieb	29



1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.



Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2. Beteiligungsbericht 2025

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Schalksmühle gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.



Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat am 19.05.2025 den Beteiligungsbericht 2024 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Schalksmühle. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Schalksmühle, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schalksmühle durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

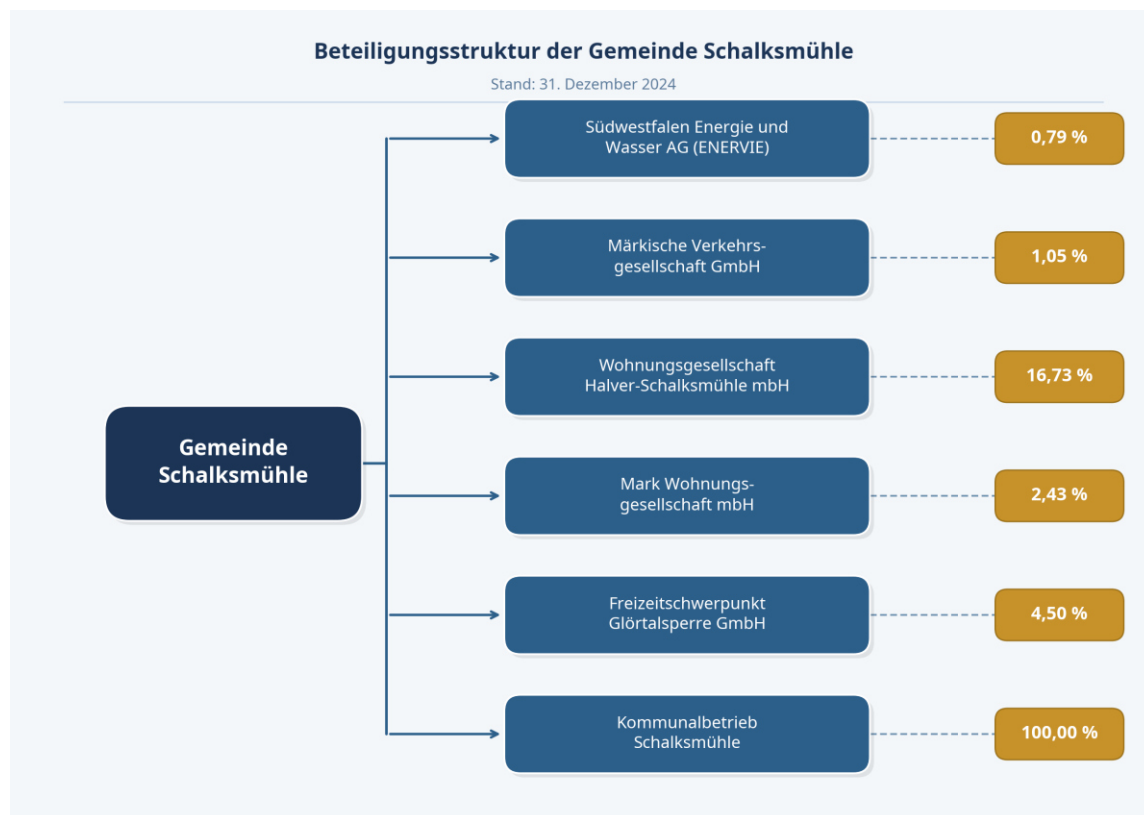
Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schalksmühle durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Schalksmühle insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsorgane.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Schalksmühle. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Kommune die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Hierzu kann die Gemeinde Schalksmühle unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2025 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2024 aus.

3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Schalksmühle



3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2024 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle gegeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1: Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Beteiligungsübersicht der Gemeinde Schalksmühle					Stand: 31. Dezember 2024
Nr.	Beteiligung	Art	Stammkapital (TEUR)	Anteil (%)	Ergebnis 2024 (TEUR)
1	ENERVIE AG	unmittelbar	114.900	0,79	44.456
2	Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	unmittelbar	5.411	1,05	-25.458
3	Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH	unmittelbar	1.931	16,73	2.106
4	Mark Wohnungsgesellschaft mbH	unmittelbar	2.267	2,43	1.662
5	Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	unmittelbar	25	4,50	-298
6	Kommunalbetrieb Schalksmühle	unmittelbar	100	100,00	74

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen in 2024

Tabelle 2: Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

		Verflechtungsmatrix der Gemeinde Schalksmühle						
		Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen Angaben in TEUR Berichtsjahr 2024						
von ▼		gegenüber ►						
		Gemeinde Schalksmühle	ENERVIE AG	Märkische Verkehrsges. GmbH	WHS mbH	Mark Wohnungsges. mbH	Freizeit-schwerp. Glörtalsp.	Kommunal-betrieb Schalksmühle
Gemeinde Schalksmühle	Forderungen							6
	Verbindlichkeiten							
	Erträge		135		19	14		6
	Aufwendungen						64	
ENERVIE AG	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	135						
Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen							
WHS mbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	19						
Mark Wohnungsgesellschaft mbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	14						
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge		64					
	Aufwendungen							
Kommunalbetrieb Schalksmühle	Forderungen							
	Verbindlichkeiten	6						
	Erträge							
	Aufwendungen	6						

— Erträge / Forderungen (TEUR)
 — Aufwendungen / Verbindlichkeiten (TEUR)
 — Keine Beziehung (gleiche Einheit)

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Schalksmühle zum 31.12.2024

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Gemeinde Schalksmühle einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde Schalksmühle mehr als 50 % der Anteile hält,



- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Gemeinde Schalksmühle geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Gemeinde Schalksmühle zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Gemeinde Schalksmühle gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Schalksmühle dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.



3.4.1.1 ENERVIE AG

Zweck der Beteiligung

Die ENERVIE Gruppe liefert für die Versorgung ihrer Kunden und Energiehandelspartner Strom, Gas, Wärme, Trinkwasser sowie technische und energienahe Dienstleistungen. Des Weiteren baut und betreibt sie Strom-, Gas- und Wassernetze in der Region.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist die geschäftsleitende Tätigkeit einer Holding für die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme gegenüber der Mark-E und der SWL sowie gegebenenfalls anderen regionalen Versorgungsunternehmen. Die Gesellschaft hält, steuert, koordiniert und überwacht ihre Beteiligungen an Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen. Sie übernimmt für alle Konzerngesellschaften zentrale und auch unternehmensübergreifende Funktionen und kann weitere Dienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen. Die Gesellschaft will durch einen anzustrebenden Unternehmensverbund der regionalen Versorgungsunternehmen eine optimale Versorgung des regionalen Marktes mit den verschiedenen Energieformen (wie z. B. Strom, Gas, Wärme etc.) und Wasser gewährleisten und sicherstellen.

Die Südwestfalen Energie und Wasser AG ist mit ihren Tochtergesellschaften Mark-E und Stadtwerke Lüdenscheid für die Versorgung von fast 400.000 Energiekunden sowie Energiehandelspartner verantwortlich. Im Jahr 2024 wurden rund 4,5 Milliarden kWh Strom, 3,4 Milliarden kWh Gas, 59 Millionen kWh Wärme und 16,7 Millionen Kubikmeter Trinkwasser geliefert.

Die Netzgesellschaft ENERVIE Vernetzt baut und betreibt die Strom-, Gas- und Wassernetze in der Region. Die ENERVIE Gruppe deckt die gesamte Wertschöpfungskette - Erzeugung, Handel, Verteilung, Verkauf - im Energiemarkt ab. Über das rund 11.500 Kilometer lange Verteilnetz gelangen Energie und Wasser an die mehr als 400.000 Zählpunkte Strom, Gas und Wasser.

Mark-E gehört zu den größten Energiedienstleistungsunternehmen in NRW. Mark E beliefert die märkische Region mit Strom Wärme und Hagen auch mit Gas und Trinkwasser. Moderne Contracting-Lösungen für Unternehmen gehören genauso zum Portfolio wie die überregionale Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen über das Internet.

Die Stadtwerke Lüdenscheid stehen für ein Leben voller Energie. Denn sie erfüllen das komplette Leistungsspektrum eines Stadtwerks und damit die sichere und zuverlässige Lieferung von Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme. Als Dienstleister vor Ort übernehmen die Stadtwerke auch Services wie die Straßenbeleuchtung.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2024 eine Bruttodividende in Höhe von 134.819,17 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der ENERVIE AG mit 0,79 % beteiligt.

ENERVIE AG – Anteilseigner		Stand: 31. Dezember 2024
Anteilseigner		Anteil (%)
Stadt Hagen		42,66
Stadt Lüdenscheid		24,12
Remondis Wasser & Energie GmbH		19,06
Stadt Altena / Stadtwerke Altena GmbH		4,41
Stadt Plettenberg / Stadtwerke Plettenberg GmbH		2,77
Stadt Halver		1,69
Stadt Schwerte		1,32
Bäderbetrieb Kierspe GmbH		0,84
Gemeinde Schalksmühle		0,79
Stadt Kierspe / Stadtwerke Kierspe GmbH		0,78
Gemeinde Herscheid		0,75
Stadt Meinerzhagen		0,64
Stadt Herdecke		0,17
Gesamt		100,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

ENERVIE AG – Bilanz 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	345.649	347.106	-1.457
B. Umlaufvermögen	175.814	112.074	+63.740
C. Aktive latente Steuern	44.014	51.362	-7.348
Bilanzsumme Aktiva	565.477	510.542	+54.935
PASSIVA			
A. Eigenkapital	422.639	417.183	+5.456
B. Rückstellungen	13.706	22.065	-8.359
C. Verbindlichkeiten	129.132	71.294	+57.838
Bilanzsumme Passiva	565.477	510.542	+54.935

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

ENERVIE AG – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	6.230	5.825	+405
2. Sonstige betriebliche Erträge	34	204	-170
3. Materialaufwand	-235	-235	0
4. Personalaufwand	-2.024	-1.694	-330
5. Abschreibungen	-1.323	-1.323	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-688	-879	+191
7. Finanzergebnis	65.213	75.049	-9.836
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-22.754	-24.243	+1.489
9. Sonstige Steuern	3	0	+3
10. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	44.456	52.704	-8.248

Kennzahlen

ENERVIE AG – Kennzahlen 2023 / 2024		in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)
Eigenkapitalquote	75	82
Eigenkapitalrentabilität	11	13
Anlagendeckungsgrad 2	27	27
Verschuldungsgrad	34	22
Umsatzrentabilität	714	905

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zzgl. 2 Vorstände (2023: 3 Mitarbeiter/in zzgl. 2 Vorstände) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Sachanlagevermögen ist von 32,3 Mio. € aufgrund der erfolgten Abschreibungen auf 31,0 Mio. € gesunken. Das Umlaufvermögen erhöhte sich insgesamt von 112,1 Mio. € um 63,7 Mio. € auf 175,8 Mio. €. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr von 510,5 Mio. € um 55,0 Mio. € auf 565,5 Mio. € gestiegen. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital insgesamt um 22,4 Mio. € auf 439,96 Mio. € erhöht. Die Verbindlichkeiten in Höhe von 112,1 Mio. € (im Vorjahr 71,3 Mio. €) sind um 40,8 Mio. € gestiegen, vor allem durch die Aufnahme eines Konsortialkredits bei der NordLB in Höhe von 40,0 Mio. €.

Das gute Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 und der positive Ergebnistrend der Mittelfristplanung führen dazu, dass die Eigenkapitalquote auf Basis des wirtschaftlichen Eigenkapitals bis 2029 konstant über 79 Prozent liegen wird. Die Pensionsrückstellungen sinken aufgrund des Zinsniveaus und der



Inanspruchnahmen kontinuierlich ab. Das Anlagevermögen wird sich aufgrund der planmäßigen Abschreibungen vermindern.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorherrschenden geopolitischen Konflikte weiterhin ein hohes Eskalationspotenzial haben. Besonders hervorzuheben sind der Russland-Ukraine-Krieg, der Nahostkonflikt und die strategische Rivalität zwischen den USA und China. Diese Konflikte könnten negative Auswirkungen auf Energiepreise und Lieferketten haben und generell zu einer weiteren Umgestaltung der globalen Handelsbeziehungen führen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Jahr 2025 ein weiteres herausforderndes wirtschaftliches Jahr zu erwarten ist.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Hauptversammlung und im Beirat durch den Bürgermeister vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 21 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 5 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Da die Enervie – Südwestfalen Energie und Wasser AG unterhalb der Grenze von 20 Beschäftigten liegt, entfällt nach § 5 LGG die Erstellung eines Gleichstellungsplans.

3.4.1.2 Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid

Zweck der Beteiligung

Zweck des Unternehmens ist die Bildung eines einheitlichen öffentlichen Verkehrssystems im Märkischen Kreis sowie seine Eingliederung in die ÖPNV-Organisation des Landes NRW.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist die inländische Beförderung von Personen und Gütern mit eigenen oder fremden Fahrzeugen und die Durchführung aller mit einem Verkehrsbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen.

Die Geschäftsführung der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH plant, sich auch in Zukunft als kostengünstiger und serviceorientierter Dienstleister auf einem qualitativ hohen Niveau unter den Anbietern im öffentlichen Personennahverkehr zu behaupten. In Zukunft soll eine konsequent umweltfreundliche Erneuerung der Busflotte erfolgen, um auch Umweltansprüchen gerecht zu werden. Hierzu werden künftig Antriebstechniken wie die Elektromobilität, die Wasserstofftechnik u.a. in Brennstoffzellenantrieben und auch EFuels im Blickpunkt der zukünftigen technischen Ausrichtung der MVG stehen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Für 2024 wurde keine Dividende ausgeschüttet; die Gemeinde beteiligt sich über die Kreisumlage an der Verlustabdeckung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH mit 1,05 % beteiligt.

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – Anteilseigner		Stand: 31. Dezember 2024
Anteilseigner		Anteil (%)
Stadt Iserlohn		6,82
Stadt Plettenberg		6,50
Stadt Altena		5,22
Stadt Werdohl		1,84
Stadt Meinerzhagen		1,62
Gemeinde Schalksmühle		1,05
Stadt Neuenrade		0,81
Stadt Menden		0,78
Stadt Hemer		0,58
Stadt Halver		0,50
Stadt Kierspe		0,48
Gemeinde Herscheid		0,20
Stadt Balve		0,19
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde		0,16
Märkischer Kreis		0,09

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – Bilanz 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	34.953	35.244	-291
B. Umlaufvermögen	10.714	12.942	-2.228
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	112	5	+107
Bilanzsumme Aktiva	45.779	48.191	-2.412
PASSIVA			
A. Eigenkapital	12.587	12.587	0
B. Sonderposten	19	50	-31
C. Rückstellungen	14.809	16.722	-1.913
D. Verbindlichkeiten	17.485	18.229	-744
E. Passive Rechnungsabgrenzung	879	603	+276
Bilanzsumme Passiva	45.779	48.191	-2.412

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	49.236	44.534	+4.702
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.201	8.129	+72
3. Materialaufwand	-43.816	-39.440	-4.376
4. Personalaufwand	-28.974	-27.636	-1.338
5. Abschreibungen	-4.890	-4.748	-142
6. Erträge aus Auflösung Sonderposten	31	91	-60
7. Sonstige Steuern	-53	-52	-1
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.906	-4.374	-532
9. Finanzergebnis	-287	-282	-5
10. Jahresergebnis (vor Verlustausgleich)	-25.458	-23.778	-1.680

Kennzahlen

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – Kennzahlen 2023 / 2024		in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)
Eigenkapitalquote	27	26
Eigenkapitalrentabilität	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	56	57
Verschuldungsgrad	257	278
Umsatzrentabilität	0	0

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren 468 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2023: 477) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Gesamtzahl der von der MVG beförderten Fahrgäste betrug 2024 29,6 Millionen nach 29,4 Millionen im Vorjahr. Die Einnahmen im Linienverkehr stiegen um 9 % auf 35,7 Mio. €. Die Erhöhung der Einnahmen werden begünstigt durch Ausgleichszahlungen für den Verkauf des Deutschlandtickets mit 10 Mio. €.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich zum Vorjahr insgesamt um 4,7 Mio. € auf 49,2 Mio. €. Im Wesentlichen erhöhten sich die Erträge aus dem Linien- und Schülersonderverkehr, die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und die Erträge aus Kooperationsleistungen.

Die betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 6,4 Mio. € auf 82,6 Mio. €. Die Materialaufwendungen haben sich um 4,4 Mio. €, die Personalaufwendungen um 1,3 Mio. €, die Abschreibungen um 0,2 Mio. € und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen inklusive der sonstigen Steuern um 0,5 Mio. €, erhöht.

Insgesamt beträgt das von der MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH auszugleichende Defizit 25,5 Mio. € (Vorjahr: 23,8 Mio. €). Er liegt damit um 1,7 Mio. € über dem Vorjahreswert und um 6,8 Mio. € unter dem Planansatz.

Die Bilanzsumme vermindert sich um 2,4 Mio. € auf 45,78 Mio. €. Den größten Posten der Aktiva bildet das Anlagevermögen, welches mit 76,4 % den größten Anteil an der Bilanzsumme ausmacht und sich im Berichtsjahr um 291 T€ vermindert hat. Das kurzfristig gebundene Vermögen vermindert sich um 2.121 T€. Ursächlich dafür sind Verminderungen bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie Erhöhungen bei den Forderungen gegen Dritte bei den liquiden Mitteln, bei den Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Vorräten.

Für das Geschäftsjahr 2025 sind Investitionen von 23,9 Mio. geplant. Der größte Teil gilt der Ersatzbeschaffung von Bussen (21,1 Mio. €) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Clean Vehicles Directive.

Die Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A45 in Lüdenscheid wird zu weiteren Staus und erhöhtem Verkehrschaos in den nächsten Jahren führen. Zusätzlich leiden die Umgehungsstrecken unter dem gestiegenen Verkehrsvolumen und müssen häufiger saniert werden. Damit sind Buslinien im Stadtgebiet Lüdenscheid und auf den Umgehungsstrecken betroffen, welche Auswirkungen auf den gesamten



Märkischen Kreis haben. So wird in 2025 die Volmebrücke an der B237 in Kierspe gesperrt, wodurch die MVG betroffen sein wird.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 17 Mitgliedern keine Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Die Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 2 LGG. Demnach sind sie nicht von der Erstellung und der Fortschreibung eines Gleichstellungsplans betroffen.



3.4.1.3 Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH, Halver

Zweck der Beteiligung

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

In Zukunft wird es die wichtigste Aufgabe der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH sein, den Wohnungsbestand konsequent und stetig markt- und kundenorientiert auszurichten. Die Gesellschaft nutzt und verwaltet eigenen Grundbesitz, sie errichtet, verpachtet und vermietet eigene Gebäude jeder Nutzungsart.

Das Unternehmen mit Sitz in Halver verfügte zum Stichtag 31.12.2024 über 1.844 eigene Wohnungen, 14 Gewerbeobjekte, 606 Garagen und 701 Einstellplätze in Halver, Schalksmühle und Lüdenscheid.

Das Unternehmen verwaltete am 31.12.2024 insgesamt 172 Wohnungen, 12 Gewerbeobjekte sowie 157 Garagen und Stellplätze in Halver, Schalksmühle, Lüdenscheid und Breckerfeld für Dritte.

Die Unternehmensphilosophie ist auf langfristige Vermietbarkeit der eigenen Wohnungen und den Erhalt des Vermögens ausgerichtet.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2025 eine Bruttodividende in Höhe von 19.378,32 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH mit 16,73 % beteiligt.

Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH – Anteilseigner		Stand: 31. Dezember 2024
Anteilseigner		Anteil (%)
Stadt Halver		18,95
Gemeinde Schalksmühle		16,73
Private / Firmen / Stiftungen		64,32
Gesamt		100,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH – Bilanz 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	39.323	40.046	-723
B. Umlaufvermögen	8.237	7.621	+616
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	30	30	0
Bilanzsumme Aktiva	47.590	47.697	-107
PASSIVA			
A. Eigenkapital	25.815	23.819	+1.996
B. Sonderposten	0	0	0
C. Rückstellungen	3.602	4.194	-592
D. Verbindlichkeiten	18.173	19.684	-1.511
E. Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	47.590	47.697	-107

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	13.556	12.698	+858
2. Erhöhung/Verminderung Bestand unfertige Leistungen	205	652	-447
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3	5	-2
4. Sonstige betriebliche Erträge	913	423	+490
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen	-9.021	-8.482	-539
6. Personalaufwand	-2.055	-2.260	+205
7. Abschreibungen	-1.445	-1.351	-94
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-462	-428	-34
9. Finanzergebnis	-168	-179	+11
10. Ergebnis vor Ertragssteuern	2.426	1.078	+1.348
11. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	2.106	784	+1.322



Kennzahlen

Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle mbH – Kennzahlen 2023 / 2024		in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)
Eigenkapitalquote	54,24	49,94
Eigenkapitalrentabilität	8,16	7,57
Anlagendeckungsgrad 2	113,69	110,66
Verschuldungsgrad	84,35	100,25
Umsatzrentabilität	15,54	14,19

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2023: 34) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Vermietungsgeschäft verlief im Geschäftsjahr 2024 weiterhin gut. Mit rund 2,5 % lag die Leerstandsquote bezogen auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.12.2024 etwa auf dem Vorjahresniveau (2,7 %).

2024 wurden insgesamt 151 Wohnungskündigungen ausgesprochen. Damit betrug die Fluktuationsrate im Geschäftsjahr rund 8,2 % (Vorjahr rund 10,5 %).

Moderate Mieterhöhungen nach Modernisierungen und erzielbare Anpassungen an den gültigen Mietspiegel bei freifinanzierten Wohnungen sowie eine Weitergabe von gestiegenen laufenden Aufwendungen im öffentlich geförderten Segment wurden vorgenommen.

Das Anlagevermögen beträgt rund 82,6 % der Bilanzsumme (Vorjahr 84,0 %). Es ist vollständig durch Eigenkapital und langfristige Fremdmittel einschließlich langfristiger Rückstellungen gedeckt. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgten ausschließlich planmäßige Abschreibungen. Erhöhungen erfuhr das Anlagevermögen insbesondere durch die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und einer öffentlichen E-Ladesäule sowie den Anbau einiger Balkone.

Die Eigenkapitalquote beträgt bei einer um rund 0,2 % gestiegenen Bilanzsumme rund 54,2 % (Vorjahr rund 49,9 %).

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs in der Region ist derzeit trotz der guten Vermietungssituation in Zukunft mit einem Anstieg der Leerstandsquote zu rechnen. Mit der Fortführung einer konsequenten Modernisierung und dem Verkauf einzelner, nur mit sehr hohem Aufwand zu sanierender Häuser, kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Instandhaltungen und Modernisierungen wurden so veranschlagt, dass sich in 2025 aus heutiger Sicht – ohne Berücksichtigung etwaiger Verkaufserlöse etc. – sowie des diesjährigen außerperiodischen Ertrags (Ertrag aus Rückzahlung von Steuern in Höhe von 900 T€) – ein Jahresüberschuss in ähnlicher Höhe wie 2024 ergeben wird.



Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frau an (Frauenanteil: 16,7 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Die WHS fällt nicht unter den Anwendungsbereich des LGG, da Kommune und Stadt nicht mehrheitlich an der WHS beteiligt sind.



3.4.1.4 Mark Wohnungsgesellschaft mbH, Lüdenscheid

Zweck der Beteiligung

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftstätigkeit konzentriert sich auf die Erhaltung und die Modernisierung des Wohnungsbestandes. Auch die Energieeinsparung in Zusammenhang mit der Klimaneutralität des Bestandes spielen zukünftig eine wichtige Rolle. Ziel bleibt die stetige Verbesserung der Wohnqualität für die Mieter. Hierbei wird darauf geachtet, preiswerten Wohnraum zu erhalten und den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Die Gesellschaft nutzt und verwaltet eigenen Grundbesitz. Sie kann Grundbesitz erwerben und veräußern und ist berechtigt, weitere Gesellschaften zu gründen.

Wesentliches Geschäftsfeld ist die Bewirtschaftung von eigenen Haus- und Wohnungsbestandes.

Der Objektbestand von 1.314 Wohnungen, 236 Garagen, 8 gewerblich genutzte Einheiten und 234 Häusern befindet sich in Lüdenscheid, Schalksmühle, Altena und Herscheid.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Schalksmühle hat in 2024 eine Bruttodividende in Höhe von 14.403,56 € erhalten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Mark Wohnungsgesellschaft mbH mit 2,43 % beteiligt.

Mark Wohnungsgesellschaft mbH – Anteilseigner		Stand: 31. Dezember 2024
Anteilseigner		Anteil (%)
Eigene Anteile		49,47
Wohnungsgenossenschaft Lüdenscheid eG		24,55
Private / Firmen / Stiftungen		23,55
Gemeinde Schalksmühle		2,43
Gesamt		100,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Mark Wohnungsgesellschaft mbH – Bilanz 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	19.551	20.325	-774
B. Umlaufvermögen	6.066	4.452	+1.614
Bilanzsumme Aktiva	25.617	24.777	+840
PASSIVA			
A. Eigenkapital	16.661	15.199	+1.462
B. Rückstellungen	2.118	1.896	+222
C. Verbindlichkeiten	6.838	7.682	-844
Bilanzsumme Passiva	25.617	24.777	+840

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Mark Wohnungsgesellschaft mbH – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	3.285	3.022	+263
2. Sonstige betriebliche Erträge	315	346	-31
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-1.096	-1.054	-42
5. Abschreibungen	-927	-945	+18
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-327	-341	+14
7. Finanzergebnis	-43	-78	+35
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	754	0	+754
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	1.961	950	+1.011
10. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	1.662	651	+1.011

Kennzahlen

Mark Wohnungsgesellschaft mbH – Kennzahlen 2023 / 2024			in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)	
Eigenkapitalquote	65,04	61,00	
Eigenkapitalrentabilität	5	4	
Anlagendeckungsgrad 2	101	92	
Verschuldungsgrad	54	63	
Umsatzrentabilität	51	22	



Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2023: 13) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Bilanzsumme ist von 24.777 T€ auf 25.617 T€ gestiegen. Das Anlagevermögen hat sich um 774 T€ auf 19.551 T€ reduziert und das Umlaufvermögen erhöhte sich von 4.452 T€ auf 6.066 T€.

Das Eigenkapital hat sich im Geschäftsjahr 2024 um 1.462 T€ auf 16.661 T€ erhöht. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 65,05 % (Vorjahr 61,00 %). Die Verbindlichkeiten sind um 844 T€ gesunken.

Das Jahr 2024 schloss mit einem Jahresüberschuss von 1.662 T€.

Die Geschäftstätigkeit konzentriert sich in den nächsten Jahren weiterhin auf die Erhaltung und die Modernisierung des Wohnungsbestandes. Auch die Energieeinsparung in Zusammenhang mit der Klimaneutralität des Bestandes spielen zukünftig eine wichtige Rolle. Die weitere Veräußerung von Mietobjekten ist derzeit nicht konkret geplant.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird gemäß dem detaillierten Wirtschaftsplan im Vergleich zu 2024 mit einem höheren Jahresüberschuss von 557 T€ gerechnet.

Bestandsgefährdende Risiken und Risiken die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen können, sind bisher nicht erkennbar. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die weiterhin bestehende Entspannung auf dem Wohnungsmarkt auch mittelfristig zu einem Anstieg der Fluktuations- und Leerstandquoten führen kann.

Die Fluktuationsquote lag bei rund 11,2 % (Vorjahr: 11,1 %) des Wohnungsbestandes. Die Leerstandsquote betrug zum 31. Dezember 2024 insgesamt rund 3,9 % (Vorjahr: 4,6 %).

Die durchschnittliche monatliche Sollmiete pro Quadratmeter bei der Mark-Wohnungsgesellschaft mbH betrug zum 31. Dezember 2024 € 5,26 (Vorjahr: € 5,19). Die Erhöhung beruht auf angepassten Wiedervermietungsmieten nach Instandhaltungsmaßnahmen und Modernisierungen.

Die umfangreichen Modernisierungen sollen auch zukünftig dazu beitragen, dass die Leerstände reduziert werden können.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch ein Ratsmitglied vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 7 Mitgliedern eine Frau an (Frauenanteil: 14 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.



Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Die Mark Wohnungsgesellschaft mbH hat keinen Gleichstellungsplan erstellt, da dort weniger als 20 Mitarbeitende beschäftigen.



3.4.1.5 Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

Zweck der Beteiligung

Mit der Errichtung bezweckt die Gesellschaft die Förderung des Sports und der Erholung der im regionalen Einzugsbereich wohnenden Bevölkerung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des „Freizeitschwerpunktes Glörtalsperre“. Mit der Errichtung bezweckt die Gesellschaft die Förderung des Sports und der Erholung der im regionalen Einzugsbereich wohnenden Bevölkerung.

Der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre steht Besuchern ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung. Das Geschäft der Gesellschaft ist dennoch saisonal geprägt, da Aktivitäten in der Natur überwiegend in den wärmeren und trockenen Jahreszeiten erfolgen; die Saison an der Glörtalsperre beginnt regelmäßig in der ersten Osterferienwoche und endet mit dem Ende der Herbstferien; witterungsbedingte Schwankungen sind möglich.

Die Gesellschaft verpachtet neben dem Badekiosk an der Badestelle auch das „Haus Glörtal“ mit dem „Bikertreff“ und dem „Kastaniengarten“. Der Badekiosk am Badebereich sorgt für gastronomische Versorgung am Strand.

Die Geschäftsführung sieht in der schonenden und permanenten Weiterentwicklung des Standortes Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre neben den konkret anstehenden und eingangs beschriebenen Aufgaben einen weiteren Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Für 2024 wurde keine Dividende ausgeschüttet; die Gemeinde Schalksmühle hat in 2025 einen Regelzuschuss i. H. v. 13.500,00 EUR geleistet. Zusätzlich wurde ein Sonderzuschuss zur Finanzierung der Zufahrtstraße zur Glörtalsperre i. H. v. 50.000,00 EUR geleistet.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH mit 4,5 % beteiligt.

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH – Anteilseigner		Stand: 31. Dezember 2024
Anteilseigner		Anteil (%)
Regionalverband Ruhr		53,0
Ennepe-Ruhr-Kreis		26,5
Märkischer Kreis		8,0
Stadt Breckerfeld		5,5
Gemeinde Schalksmühle		4,5
Stadt Halver		2,5
Gesamt		100,0

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH – Bilanz 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	1.538	1.417	+121
B. Umlaufvermögen	474	868	-394
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	1	2	-1
Bilanzsumme Aktiva	2.013	2.287	-274
PASSIVA			
A. Eigenkapital	801	799	+2
B. Sonderposten	783	717	+66
C. Rückstellungen	17	24	-7
D. Verbindlichkeiten	412	746	-334
Bilanzsumme Passiva	2.013	2.287	-274

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	34	148	-114
2. Sonstige betriebliche Erträge	63	69	-6
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	-37	-29	-8
5. Abschreibungen	-93	-96	+3
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-275	-281	+6
7. Finanzergebnis	16	10	+6
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-292	-179	-113
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-6	-1	-5
10. Entnahme aus Kapitalrücklage	298	180	+118
11. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	0	0	0



Kennzahlen

Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH – Kennzahlen 2023 / 2024		in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)
Eigenkapitalquote	39,79	34,94
Eigenkapitalrentabilität	–	–
Anlagendeckungsgrad 2	8,58	10,44
Verschuldungsgrad	53,56	96,50
Umsatzrentabilität	–	–

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren 4 Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Im Januar 2024 wurde die Zufahrtsstraße zur Glörtalsperre für das gesamte Jahr 2024 gesperrt. Ein Erreichen der Talsperre für Besuchende war dadurch nur zu Fuß möglich. Aufgrund dessen fand im Geschäftsjahr 2024 kein nennenswertes Besuchsaufkommen statt. Demnach vielen die regelmäßigen Umsätze aus der Parkraumbewirtschaftung und der Verpachtung des Haus Glörtal weg.

Das gastronomische Objekt „Haus Glörtal“ mit dem „Bikertreff“ und dem „Kastaniengarten“ war das gesamte Jahr 2024 geschlossen. Die Schließung wurde genutzt, um die Kleinkläranlage am „Haus Glörtal“ zu erneuern und die bisher provisorische Trinkwasserversorgung über einen Trinkwasserbrunnen an der DLRG-Station zu ersetzen.

Die für 2024 geplante Verglasung der Terrasse konnte mangels angeboten nicht wie geplant parallel zur Straßenerneuerung in 2020 realisiert werden. Mit dem Umbau wurde im Frühjahr 2025 begonnen.

Die Bilanzsumme ist um 274 T€ auf 2.013 T€ gesunken (Vorjahr: 2.287 T€).

Auf der Aktivseite erhöhen sich die langfristig gebundenen Vermögenswerte um 121 T€; durch Investitionen ins Sachanlagevermögen wurden planmäßige Abschreibungen und eine Umbuchung von bisher aktivierten Planungskosten kompensiert. Die Finanzanlagen (Deka-Fonds für Staumauerrücklage) erhöhten sich um 80 T€ durch Zuzahlungen und 4 T€ Wertzuwachs. Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten reduzierten sich deutlich gegenüber dem Vorjahr um 442 T€.

Auf der Passivseite blieb das Eigenkapital nahezu unverändert. Planmäßige Tilgungen der bestehenden Darlehen reduzierten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-20 T€).

Für das Jahr 2025 ist im Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag von -384 T€ geplant, der sich aus Erträgen in Höhe von 192 T€ und Aufwendungen von -576 T€ zusammensetzt. Der Planansatz enthält Gesellschafterzuschüsse von 300 T€, davon sollen 80 T€ in die Staumauerrücklage eingezahlt werden.

Chance und Risiko gleichermaßen wird in dem in den letzten Jahren, insbesondere im Berichtsjahr, zu beobachtenden, gestiegenen Interesse an Freizeitaktivitäten in der Natur gesehen. Einerseits ist dadurch der Standort auch perspektivisch gesichert, weil er genau dafür Raum bietet – Wandern, Baden, Joggen, Fitness, Entspannen -; andererseits geht mit dem Zusammentreffen von immer mehr Menschen mit unterschiedlichen Erwartungen und Interessen auf relativ kleinem Raum die Herausforderung einher, diese



Interessen auszubalancieren und Konflikte zu vermeiden. Aufgrund des starken Interesses am Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre rechnet die Geschäftsführung mit stabilen, aber witterungsabhängigen Parkplatzeinnahmen.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Gemeinde Schalksmühle ist in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Neben der Geschäftsleitung (Doreen Kohl und Oliver Gerlach) existiert als weiteres Gremium die Gesellschafterversammlung; ihr gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern eine Frau an.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Die FSG hat keinen Gleichstellungsplan erstellt, da dort weniger als 20 Mitarbeitende beschäftigen.

3.4.1.6 Kommunalbetrieb

Zweck der Beteiligung

Zweck dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken und der gewerblichen Wirtschaft mit ausreichenden Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und Unternehmenserweiterungen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Kommunalbetrieb Schalksmühle verfolgt den rechtzeitigen und preisgünstigen Erwerb von notwendigen Grundstücken und die erschlossenen Flächen marktgerecht und zügig an die Interessenten zu veräußern.

Gegenstand der „eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ ist der zentrale Ankauf sowie die zentrale Erschließung und Vermarktung von Wohn- und Gewerbegrundstücken in Schalksmühle ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Schalksmühle ist an dem Kommunalbetrieb Schalksmühle zu 100 % beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Kommunalbetrieb Schalksmühle erstattet dem Kernhaushalt die Kosten der Personalgestaltung.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Kommunalbetrieb Schalksmühle – Bilanz 2023 / 2024			In TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	1.367	1.254	+113
B. Umlaufvermögen	3.089	3.092	-3
Bilanzsumme Aktiva	4.456	4.346	+110
PASSIVA			
A. Eigenkapital	3.464	3.390	+74
B. Rückstellungen	5	5	0
C. Verbindlichkeiten	6	5	+1
D. Passive Rechnungsabgrenzung	981	946	+35
Bilanzsumme Passiva	4.456	4.346	+110

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Kommunalbetrieb Schalksmühle – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 / 2024			in TEUR
Position	2024 (TEUR)	2023 (TEUR)	Veränderung (TEUR)
1. Umsatzerlöse	174	157	+17
2. Bestandsveränderung	-71	-44	-27
3. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
4. Materialaufwand	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen	-28	-13	-15
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-11	-11	0
8. Finanzergebnis	10	8	+2
9. Ergebnis vor Ertragssteuern	74	97	-23
10. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	74	97	-23

Kennzahlen

Kommunalbetrieb Schalksmühle – Kennzahlen 2023 / 2024			in %
Kennzahl	2024 (%)	2023 (%)	
Eigenkapitalquote	78	78	
Eigenkapitalrentabilität	2	3	
Anlagendeckungsgrad 2	253	270	
Verschuldungsgrad	0,32	0,29	
Umsatzrentabilität	43	62	

Personalbestand

Zum 31. Dezember 2024 waren keine Mitarbeiter*innen von der Gemeinde Schalksmühle auf den Kommunalbetrieb übertragen.

Geschäftsentwicklung

Im Wirtschaftsplan 2024 war vorgesehen im Wohngebiet Stallhaus 3 kleine Grundstücke zu verkaufen; tatsächlich wurden 2 kleine Grundstücke in Stallhaus veräußert.

Die Bilanz zum 31.12.2024 schließt mit einer Bilanzsumme von EUR 4.456.351,26 € (Vorjahr: 4.346.733,28 €) ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 weist einen Jahresüberschuss von 73.801,05 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 97.396,44 €) aus.

Zum Bilanzstichtag besteht eine Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Schalksmühle in Höhe von 5.646,73 € für die Erstattung von Sach- und Personalkosten.

Da weder Verbindlichkeiten noch Personal bisher von der Gemeinde auf den Kommunalbetrieb übertragen wurden, bestehen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine personellen Risiken.



In den Jahren 2025 bis 2028 sind Flächenverkäufe über 9.600 m² Wohnbaugrundstücken und 20.000 m² Gewerbegrundstücke geplant.

Bei den Wohnbaugrundstücken handelt es sich um Verkäufe im neuen Wohnbaugebiet Stallhaus in 2025 (3 Investoren-Grundstücke) und in 2026 (1 Investoren-Grundstück) und in 2028 in einem neu zu planenden Wohnbaugebiet jeweils 6 Einfamilienhaus-Grundstücke und um Grundstücksverkäufe in einem neuen Gewerbegebiet.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Betriebsleitung bestand im Geschäftsjahr 2024 aus Herrn Oliver Emmerichs als Betriebsleiter sowie Herrn Ralf Bechtel als stellvertretendem Betriebsleiter.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss in dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehören von den insgesamt 7 Mitgliedern keine Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2029 erstellt.

Bilanz zum 31.12.2025 - Gemeinde Schalksmühle

Aktiva

Passiva

			31.12.2025	31.12.2024			31.12.2025	31.12.2024
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			61.861,91	57.849,94	1.1 Allgemeine Rücklage	38.072.961,70		38.057.516,89
1.2 Sachanlagen					davon aus Deckungsrücklage	0,00		0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.2.1.1 Grünflächen	1.542.106,59			1.585.100,04	1.3 Ausgleichsrücklage	10.667.983,35		15.484.764,64
1.2.1.2 Ackerland	433.567,83			231.601,82	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.636.326,23	47.104.618,82	-4.816.781,29
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.109.057,54			1.109.057,54	2. Sonderposten			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.173.269,65	5.258.001,61		2.174.147,65	2.1 Zuwendungen	22.510.455,40		21.708.656,08
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2.2 Beiträge	6.191.348,72		6.419.436,29
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	5.871.086,56			5.308.536,29	2.3 Gebührenaussgleich	3.331,12		90.925,97
1.2.2.2 Schulen	18.285.986,48			18.596.479,34	2.4 Sonstige Sonderposten	57.690,00	28.762.825,24	57.690,00
1.2.2.3 Wohnbauten	72.638,24			75.851,92	3. Rückstellungen			
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.672.325,78	35.902.037,06		10.468.894,98	3.1 Pensionsrückstellungen	9.750.458,00		9.009.864,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen					3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.928.481,98			6.597.314,97	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	277.064,58		330.062,03
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.244.100,11			1.267.936,23	3.4 Sonstige Rückstellungen	967.854,27	10.995.376,85	3.601.341,62
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00			0,00	4. Verbindlichkeiten			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.896.015,33			0,00	4.1 Anleihen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	23.756.268,80			22.352.754,03	4.1.1 für Investitionen			
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.271.092,04	36.095.958,26		2.218.526,67	4.1.2 zur Liquiditätssicherung			
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	383.247,64			276.413,37	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.991,47			4.989,34	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.529.838,11			3.121.182,19	4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.634.806,61			1.724.213,34	4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.933.565,67	7.485.449,50	84.741.446,43	4.957.013,19	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	4.945.799,00		7.521.649,00
1.3 Finanzanlagen					4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	425.354,06		499.867,28
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	229.932,00		247.532,00
1.3.2 Beteiligungen	1.753,00			1.753,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
1.3.3 Sondervermögen	1.508.543,10			1.508.543,10	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	492.924,71		294.977,09
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	6.147.372,95			6.119.702,03	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	73.460,08		138.491,26
1.3.5 Ausleihungen	0,00			0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	708.403,39		447.306,92
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00	4.8 Erhaltene Anzahlungen	202.474,26	7.078.347,50	406.435,26
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.707.216,50	16.707.216,50	17.516.066,46
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00				
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	0,00	7.657.669,05	7.657.669,05	0,00				
2. Umlaufvermögen								
2.1 Vorräte								
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	64.801,33			55.847,32				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00		64.801,33	0,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen								
2.2.1.1 Gebühren	278.261,57			147.862,66				
2.2.1.2 Beiträge	5.037,57			14.726,13				
2.2.1.3 Steuern	1.558.800,68			1.365.255,91				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	231.054,79			428.397,34				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	933.214,20	3.006.368,81		132.030,01				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen								
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	6.024.181,32			11.197.169,05				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	114.367,19			160.164,35				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0,00				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0,00				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	6.334,02	6.144.882,53	9.151.251,34	5.646,73				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			36.485,69	63.646,74				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00	0,00				
2.4 Liquide Mittel	8.676.875,38		8.676.875,38	13.604.949,84				
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	257.993,78		257.993,78	82.244,44				
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								
			<u>110.648.384,91</u>	<u>117.015.801,50</u>			<u>110.648.384,91</u>	<u>117.015.801,50</u>



BEKANNTMACHUNG

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadtangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 18.05.2026

I.

Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage der Teilaufhebungssatzung (...) und des Vorentwurfes der Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadtangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ (...), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

- b. Obsthof / Horlecke

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) sowie zusätzlich durch Aushang an geeigneter Stelle im Rathaus
- c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung innerhalb eines Zeitraums von einem Monat (mindestens 30 Tage) in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Vorentwurf der Planzeichnung und der Vorentwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 01.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Fronleichnam“ (04.06.2026) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt. An diesem Tag ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Beteiligung NRW übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III vor:

- **Tabelle zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter** Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden und Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Starkregen, auf Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzgebiete), auf Nationalparke und Biosphärenreservate, auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung, auf den Denkmalschutz, auf Gebiete, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen.

Ein qualifizierter Umweltbericht i. S. d. § 1a BauGB wird im Laufe des weiteren Verfahrens erarbeitet. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen darüber hinaus nicht vor.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 18.05.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/III „Westliche Kernstadttangente III. Abschnitt zwischen Iserlohner Landstraße und Wünnefeld“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.05.2026 überein.

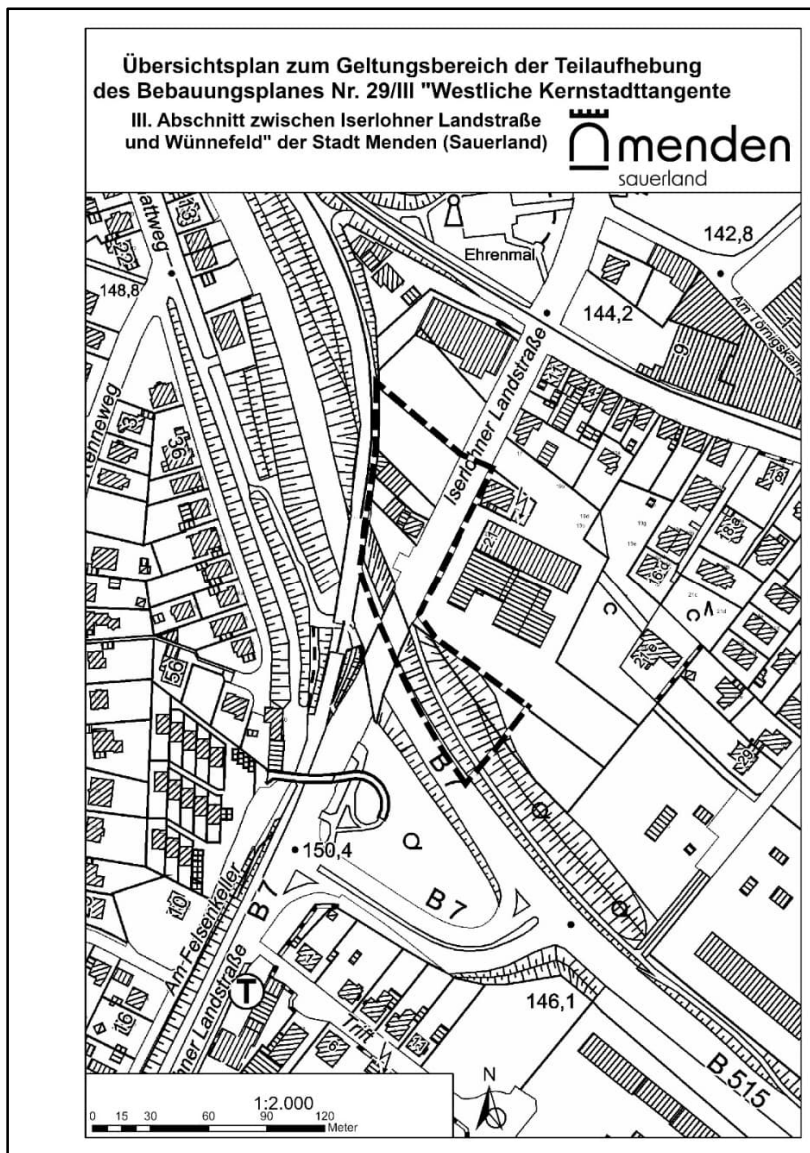
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 07.05.2026 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
<https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

I. Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2026

gemäß § 18 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 06.05.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2026 wird im

Erfolgsplan auf

a) Erträge	1.299.350,00 €
b) Aufwendungen	1.299.350,00 €
c) Jahresergebnis	0,00 €

und im

Vermögens- / Investitionsplan auf

d) Einzahlungen	23.450,00 €
e) Auszahlungen	23.450,00 €

festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

Mitglied	Einwohnerzahl Stand 31.12.2024 Quelle: IT NRW
Altena	16.621
Nachrodt-Wiblingwerde	6.159
Neuenrade	11.621
Plettenberg	24.429
Werdohl	17.618
	76.448

Die Verbandsumlage wird einschließlich insgesamt auf 464.000,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Verbandsumlage
Altena	100.880,91 €
Nachrodt-Wiblingwerde	37.381,96 €
Neuenrade	70.533,49 €
Plettenberg	148.271,45 €
Werdohl	106.932,19 €

Der Investitionszuschuss wird einschließlich insgesamt auf 23.450,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Investitions- zuwendung
Altena	5.098,40 €
Nachrodt-Wiblingwerde	1.889,24 €
Neuenrade	3.564,68 €
Plettenberg	7.493,46 €
Werdohl	5.404,22 €
	23.450,00 €

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 S 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheld mit Verfügung vom 20.05.2026 (AZ: 42/15.10.02-0016/2026) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Haushaltssatzung 2026 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 21.05.2026

Volker Klüter
Verbandsvorsteher



**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Menden (Sauerland)
vom 08.04.2026 (01.06.2026)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 1155), hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung vom 12.05.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Menden (Sauerland) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NW vom 21. Oktober 1969 kann die Stadt Menden (Sauerland) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden vom 07.12.2021 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Tarif-Nr.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden Stand: 01.06.2026	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	1,00
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,50 2,00 3,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	je angefangene 15 Minuten	13,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	36,50
	a) Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,10
	b) Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	13,50
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden etc.</u>	6,10
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,10
7.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
	mindestens jedoch	63,00
8.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	26,00
9.	<u>Bereitstellung kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form</u>	
	a) Grundgebühr je Adressanfrage für die Bereitstellung (einschließlich Prüfung der Berechtigung, Recherche, Beschaffung etc.)	31,50
	b) Zusatzgebühr pro angefangene 100 Seiten	20,00
	c) Höchstgebühr	231,50
10.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	11,00
	b) DIN A 3	11,50
	c) DIN A 2	13,50
	d) DIN A 1	15,50
	e) DIN A 0	17,50
	<u>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben</u>	

11.		Auskünfte, Gutachten, Recherchen Erteilung von komplexen Fachauskünften, schriftliche Auskünfte und andere gleichartige Leistungen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sowie Anfertigung von Abschriften, Zeugnissen, Auszügen aus Archivgut, Übertragung, Transkription, Übersetzung aus Archivalien	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
12.		Erben- und Ahnenermittlung	
	a)	Urkunden, Abschriften, Auszüge, Scans und Fotokopien aus den Personenstandsregistern und den Sammelakten	16,00
	b)	Personeller Mehraufwand oder zusätzlich erforderliche Nachforschungen	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
13.		Reproduktion von Zeitungen - Mikrofilmscanner und Digitalisate	
		Papierausdruck und Digitalisat	
	a)	je DIN A 4 Seite und Digitalisat bis 10. Seite	3,20
	b)	je DIN A 4 Seite und Digitalisat ab 11. Seite	1,20
	c)	je DIN A 3 Seite bis 10. Seite	3,50
	d)	je DIN A 3 Seite ab 11. Seite	1,80
14.		Reproduktion von Fotos, Buchseiten, Akten, Zeugnissen u. a. Archivgut	
	a)	je Scan bis 3 Stück	2,40
	b)	je Scan ab 4 Stück	1,20
	c)	Personeller Mehraufwand durch zusätzliche Arbeiten	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
15.		Verwertungs- und Veröffentlichungsentgelte	
		Entgelte für die Veröffentlichung, Verwertung oder Verwendung von Archivalien, Reproduktionen, im Druck, in der Datenerfassung oder Sendung. (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	
	a)	Je Abbildung in einem Druckwerk	
		• Bei einer Auflage von bis 1.000 Stück	12,00
		• Bei einer Auflage von 1.001 bis 4.999 Stück	24,00
		• Bei einer Auflage von über 5.000 Stück	36,00
	b)	Je Abbildung in einem Film, Video, in der Sendung, im Internet oder in den Ausstellungen	36,00
	c)	Personeller Mehraufwand durch die Bereitstellung von Archivalien	
		je angefangene 15 Minuten	16,00
16.		Archivführungen	
	a)	Im Rahmen der „Kulturstrolche“, Bildungspartnerschaften und von Schulbesuchen	Kostenlos
	b)	Für sonstige Gruppen	2,50
17.		Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
		je angefangene 10 Minuten	11,00
18.		Zurverfügungstellung von Absperrmaterial, Verkehrsschildern und ähnlichen Gegenständen	
		je Stück und 24 Stunden	
	a)	Absperrgitter (1,00 x 2,5 m)	5,00
	b)	Absperrbock/-schränke	7,00
	c)	Verkehrszeichen pro Stück mit Fußsicherheitsplatte	5,00
	d)	Baustellenleuchte rot/gelb	10,00
	e)	Baustellenzaunfeld	7,00
	f)	Kaution	60,00
		Die ausgeliehenen Materialien sind ordnungsgemäß zurück zu geben. Sollte der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden bzw. das Material unvollständig oder beschädigt sein, so hat der Nutzer die Kosten -auch für den Ersatz- zu übernehmen.	
Von der Erhebung der Gebühren unter Ziffer 11 bis Ziffer 14 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archives wissenschaftlichen/schulischen Zwecken dient. Für die Ziffer 14 und Ziffer 15 können die Gebühren reduziert oder erlassen werden, wenn dem Archiv Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger oder sonstige Medien kostenfrei überlassen werden.			
Bei Gebühren unter Ziffer 10 kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Materialien für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder andere als besonders förderungsfähige, gemeinnützige Zwecke benötigt werden.			

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.05.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Entwurf

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026/2027

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2026	135,00 €
Jagdpachtgeld 2026/2027	10.700,00 €
Zinsen 2026	5,00 €
Rücklagenentnahme	0,00 €
Gesamteinnahmen	<u>10.840,00 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2026/2027	10.380,00 €
Geschäftsausgaben	300,00 €
Rücklagenzuführung	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2027	<u>160,00 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.840,00 €</u>

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am 31.03.2027	<u>1.473,00 €</u>
---	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 10.04.2026

Festgestellt:

Wilhelm Tusch
Jagdvorsteher

Lambert Cormann
1. Beisitzer

Anton Sasse
2. Beisitzer

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025/2026

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	109,71 €
Jagdpacht	10.697,20 €
Zinsen	3,68 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Gesamteinnahmen	<u>10.810,59 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.375,92 €
Geschäftsausgaben	300,78 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>133,89 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.810,59 €</u>

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2025	<u>1.472,95 €</u>
------------------------------------	-------------------

Neuenrade-Blintrop, 10.04.2025

Aufgestellt:

G. Schumacher
Geschäftsführer

Geprüft:

1. Rechnungsprüfer Ulf Tillmann-Heinemann
2. Rechnungsprüfer Niklas Krippendorf



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

6. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“

hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstige Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2026 den Beschluss über die öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Müggenbrucher Weg“ gefasst.

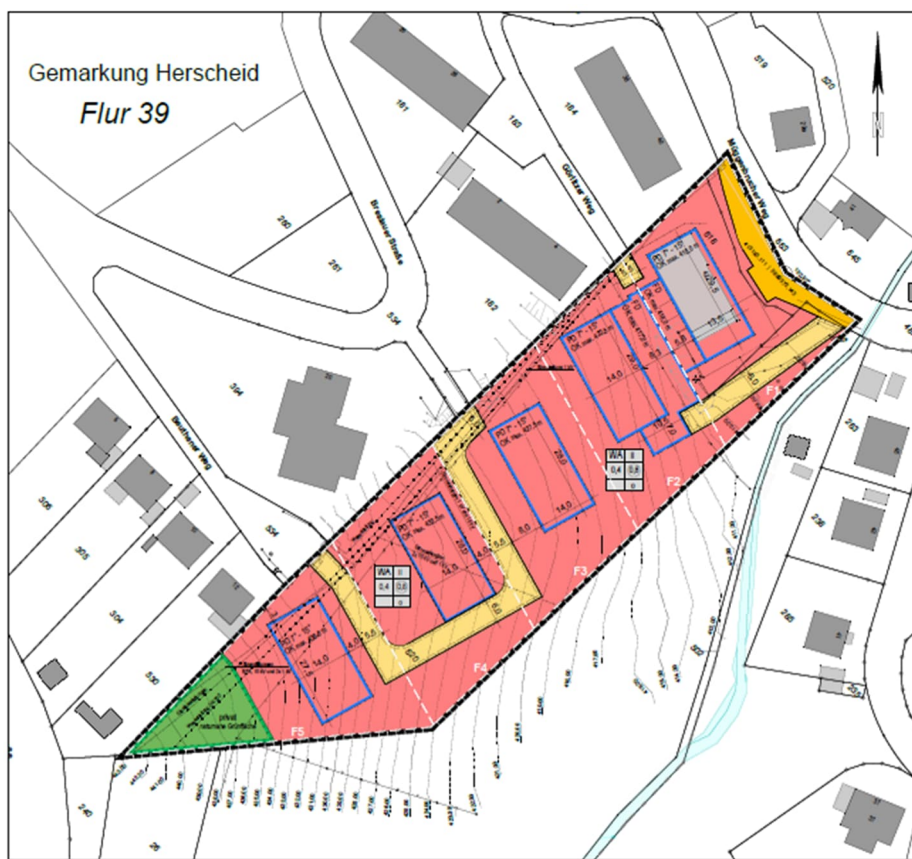
Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ziel und Zweck der Änderung soll die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von klimagerechter und generationenübergreifender Wohnbebauung sowie die Erweiterung des dort ansässigen nicht störenden Handwerksbetriebs sein.

Statt des bisher im Plangebiet zulässigen reinen Wohngebiets (WR) soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Die Änderung umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Herscheid, Flur 39, Flurstücke 618, 620 (tlw.), 663 (tlw.).

Der Umriss der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (ohne Maßstab):



Der vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid am 20. April 2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf samt Anlagen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 27.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026** während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@herscheid.de oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan mit Anlagen kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid <https://www.herscheid.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-1/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 20. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez.
(Schmalenbach)



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel – Dorfwiesen“

hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2026 den Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel – Dorfwiesen“ gefasst.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der in Herscheid an der Straße „Neuer Weg“ ansässige Rewe-Markt mit benachbartem Getränkemarkt in einem eigenständigen Gebäude plant die bauliche Verbindung beider Marktgebäude sowie die Einhausung der gemeinsamen Anlieferungszone.

Die Änderung umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Herscheid, Flur 41, Flurstücke 904.
Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (ohne Maßstab):



Der vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid am 20. April 2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf samt Anlagen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.05.2026** bis einschließlich **30.06.2026** während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags

dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@herscheid.de oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan mit Anlagen kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid <https://www.herscheid.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-1/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht

oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 20. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez.
 (Schmalenbach)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.